

- d) In Nummer 4 wird die Angabe „5 Millionen“ durch die Angabe „5 278 000“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Leistung“ die Wörter „einschließlich etwaiger Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 werden jeweils nach dem Wort „Optionsrechte“ die Wörter „oder Vertragsverlängerungen“ eingefügt.
- c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
 „(9) Bei Auslobungsverfahren, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen, ist dessen Auftragswert einschließlich Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer zu schätzen, bei allen übrigen Auslobungsverfahren die Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer einschließlich des geschätzten Auftragswertes eines Dienstleistungsauftrages, der später vergeben werden könnte, soweit der Auftraggeber dies in der Bekanntmachung des Wettbewerbs nicht ausschließt.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „(nachfolgend GWB)“ gestrichen und die Angabe „vom 17. September 2002 (BAnz. Nr. 216a vom 20. November 2002)“ durch die Angabe „vom 6. April 2006 (BAnz. Nr. 100a vom 30. Mai 2006, BAnz. S. 4368)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „GWB“ durch die Wörter „des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ ersetzt.
4. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „GWB“ durch die Wörter „des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ und wird die Angabe „vom 26. August 2002 (BAnz. Nr. 203a vom 30. Oktober 2002)“ durch die Angabe „vom 16. März 2006 (BAnz. Nr. 91a vom 13. Mai 2006)“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „GWB“ durch die Wörter „des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ und wird die Angabe „vom 12. September 2002 (BAnz. Nr. 202a vom 29. Oktober 2002)“ durch die Angabe „vom 20. März 2006 (BAnz. Nr. 94a vom 18. Mai 2006)“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „GWB“ durch die Wörter „des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird im einleitenden Satzteil jeweils die Angabe „GWB“ durch die Wörter „des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „GWB“ durch die Wörter „des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „haben“ ersetzt und wird nach dem Wort „Auftragsgegenstand“ das Wort „zu“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
9. § 15 wird aufgehoben.
10. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „GWB“ durch die Wörter „des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 werden die Wörter „und Ausfuhrkontrolle“ angefügt.
11. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 und Absatz 7 Satz 1 wird jeweils die Angabe „GWB“ durch die Wörter „des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ ersetzt.
12. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „GWB“ durch die Wörter „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ und wird die Angabe „GWB“ durch die Wörter „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ ersetzt.
13. In § 22 werden die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
14. In § 11 Satz 1, §§ 17, 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 wird jeweils die Angabe „GWB“ durch die Wörter „des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 7. November 2002 (BGBl. I S. 4338) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 23. Oktober 2006

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie
Michael Glos

Luft- und Raumfahrt, Schifffahrt

Nr. 178 **Änderungen der allgemeinen Grundsätze für Schiffsmeldesysteme und Schiffsmeldeanforderungen, einschließlich der Richtlinien für die Meldung von Unfällen mit gefährlichen Gütern, Schadstoffen, und/oder Meeresschadstoffen (Entschließung A.851(20))**

Am 15. Oktober 2004 hat der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (MEPC) die Resolution MEPC.118(52) verabschiedet, mit der die Anlage II des MARPOL-Übereinkommens geändert und gleichzeitig neu gefasst wird. Die geänderte Anlage II wird am 1. Januar 2007 international verbindlich. National wird sie durch Verordnung in Kraft gesetzt.

Aufgrund dieser Änderungen müssen die allgemeinen Grundsätze für Schiffsmeldesysteme und Schiffsmeldeanforderungen, einschließlich der Richtlinien für die Meldung von Unfällen mit gefährlichen Gütern, Schadstoffen und/oder Meeresschadstoffen (A.851(20), VkBli. 1998 S. 892, Anlagenband B 8119) angepasst werden.

MEPC hat daher am 22. Juli 2005 die Resolution MEPC.138(53) angenommen, durch die die Anpassung erfolgt. Die Resolution MEPC.138(53) wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. November 2006
LS 24/6247.3/1

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Kolbeck

Entschließung MEPC.138(53) Angenommen am 22. Juli 2005

Änderungen der allgemeinen Grundsätze für Schiffsmeldesysteme und Schiffsmeldeanforderungen, einschließlich der Richtlinien für die Meldung von Unfällen mit gefährlichen Gütern, Schadstoffen und/oder Meeresschadstoffen (Entschließung A.851(20))

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt, unter Hinweis auf Artikel 38 Buchstabe a des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (Ausschuss), die ihm durch Internationale Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung aufgetragen werden, in Anerkennung der Tatsache, dass ein Vorfall, der eine Beschädigung, einen Ausfall oder ein betriebliches Versagen des Schiffs verursacht, eine erhebliche Bedrohung der Verschmutzung von Küsten oder damit zusammenhängender Interessen darstellt,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, dass die Küstenstaaten über die Einzelheiten eines Vorfalls und die

ergriffenen Maßnahmen vom Kapitän eines Schiffes oder eines Bergungsschiffes zu unterrichten sind,

in Anbetracht der Tatsache, dass die Vollversammlung durch Entschließung A.851(20) die allgemeinen Grundsätze für Schiffsmeldesysteme und Schiffsmeldeanforderungen, einschließlich der Richtlinien für die Meldung von Unfällen mit gefährlichen Gütern, Schadstoffen und/oder Meeresschadstoffen verabschiedet hat,

sowie in Anbetracht der Tatsache, dass die Vollversammlung durch Entschließung A.886(21) beschlossen hat, dass zur Festlegung eines einheitlichen Verfahrens die Verabschiedung oder Änderung von Leistungsstandards und technischer Spezifikationen, auf die in MARPOL 73/78 und anderen IMO-Übereinkommen Bezug genommen wird, durch den Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt oder gegebenenfalls den Schiffssicherheitsausschuss zu erfolgen hat,

weiterhin in Anbetracht der Tatsache, dass der Ausschuss auf seiner einundfünfzigsten Sitzung anerkannt hat, dass die Richtlinien, auf die in MARPOL Anlage II Bezug genommen wird, aufgrund der Überarbeitung von MARPOL Anlage II möglicherweise einer Aktualisierung bedürfen,

in dem Bewusstsein, dass erwartet wird, dass die durch Entschließung MEPC.118(52) verabschiedete überarbeitete MARPOL Anlage II am 1. Januar 2007 in Kraft treten wird,

nach Erwägung, auf seiner dreiundfünfzigsten Sitzung, der Empfehlung des BLG-Ausschusses zur Verabschiedung der Änderungen der allgemeinen Grundsätze und Richtlinien (Entschließung A.851(20)),

1. verabschiedet die Änderungen der allgemeinen Grundsätze für Schiffsmeldesysteme und Schiffsmeldeanforderungen, einschließlich der Richtlinien für die Meldung von Unfällen mit gefährlichen Gütern, Schadstoffen und/oder Meeresschadstoffen (Entschließung A.851(20)), deren Wortlaut sich in der Anlage zu dieser Entschließung befindet; und
2. fordert die Regierungen auf, diese allgemeinen Grundsätze einschließlich der Richtlinien in ihrer geänderten Fassung anzuwenden, sobald die überarbeitete Anlage II in Kraft tritt.

Anlage

Änderungen der Allgemeinen Grundsätze für Schiffsmeldesysteme und Schiffsmeldeanforderungen, einschließlich der Richtlinien für die Meldung von Unfällen mit gefährlichen Gütern, Schadstoffen und/oder Meeresschadstoffen (Entschließung A.851(20))

1. In Absatz 3.2.1, P 2 und R 2 sind die Worte „wenn verfügbar“ nach „UN-Nummer oder -Nummern“ einzufügen; und
2. In Absatz 3.2.1, P 3 und R 3 ist die Bezugnahme auf „(A, B, C oder D)“ durch „(X, Y oder Z)“ zu ersetzen.

(VkBli. 2006 S. 821)